

Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen aus Anlass der Corona-Krise

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium

1. Grundsätzliches

Die Corona-Krise stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Eigenkapital und Gewinne der Unternehmen werden stark belastet. Die Liquidität der Unternehmen ist angespannt. Für das Geschäftsjahr 2020 steht zu befürchten, dass viele Unternehmen Verluste erleiden. Dies kann eine große Zahl von Firmenzusammenbrüchen nach sich ziehen, durch die eine wirtschaftliche Erholung nach der Krise erheblich gefährdet wird. Wie lange die Krisensituation anhält, lässt sich heute noch nicht absehen.

Von staatlicher Seite sind zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen auf den Weg gebracht worden, z.B. finanzielle Soforthilfen für Kleinunternehmen, Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld und staatliche Kreditprogramme. Die beschlossenen steuerlichen Maßnahmen beschränken sich indes auf Erleichterungen bei der Stundung der Steuerschuld und Anpassungen der Vorauszahlungen. Dabei haben steuerliche Maßnahmen besondere Vorzüge. Erstens können sie im Vergleich zu anderen Instrumenten vergleichsweise zielgenau eingesetzt werden. Zweitens kann mit steuerlichen Maßnahmen eine Verschiebung von Zahllasten in die Zukunft herbeigeführt werden, ohne dass die staatlichen Einnahmen dauerhaft gesenkt werden müssen. Dies ist vor dem Hintergrund der bereits abzusehenden enormen Finanzierungslasten der Bekämpfung der Corona-Krise von besonderer Bedeutung.

Zwar haben auch staatliche Kredite den Vorteil, dass sie temporär die Liquidität verstärken ohne notwendigerweise dauerhafte Finanzierungslasten für den Staat zu verursachen. Die Stützung von Unternehmen durch Kreditgewährung erfordert indes eine Bonitätsprüfung. Bei der Kreditvergabe an größere Unternehmen werden private Banken (in Höhe von gegenwärtig 10%) am Kreditrisiko beteiligt, was bei wirtschaftlicher Normallage durchaus sinnvoll ist. Dieses Risiko müssen die Banken ihrerseits mit Eigenkapital unterlegen und eine eigene Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen. Dies bewirkt bürokratischen Aufwand und führt dem Unternehmen nach außerdem dazu, dass etliche Unternehmen im Ergebnis keine Kredite erhalten, weil die Banken die Mitfinanzierung ablehnen. Die versprochenen Liquiditätshilfen kommen unter diesen Umständen bei den Unternehmen tatsächlich nicht an, was gerade in einer extremen Lage wie in der Corona-Krise misslich ist. Auch für die Unternehmen, die in den Genuss der Kredithilfen kommen, ist der dadurch bewirkte Anstieg des Verschuldungsgrades nicht unproblematisch. Es steht zu befürchten, dass für etliche

Unternehmen zwar zunächst eine Liquiditätskrise vermieden werden kann, diese aber später in eine Überschuldungskrise geraten.

Um die Liquidität und Überlebensfähigkeit der Unternehmen in diesen Krisenzeiten zu sichern will, sollte ergänzend zu den eingeführten Kredithilfen über konkrete steuerliche Maßnahmen nachgedacht werden. Tatsächlich besteht eine ganze Reihe von Ansatzpunkten. Befristete steuerliche Entlastungen können durch Aufschieb der Termine für Steuerzahlungen, erweiterte Stundungsmöglichkeiten, Anpassung von Steuervorauszahlungen, verbesserte Möglichkeiten des Verlustausgleichs und bessere Berücksichtigung von Verlusten bei der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Solche zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen würden die Liquiditätssituation der Unternehmen in 2020/21 wirksam schonen. Andererseits würden keine endgültigen Steuerbegünstigungen gewährt, sondern nur Steuerstundungen, d.h. ein Aufschieb der Steuerlasten auf der Zeitachse. Im Folgenden wird ein Überblick über konkrete steuerliche Maßnahmen gegeben, die sich aus Sicht des Wissenschaftlichen Beirats/der Autoren besonders anbieten.

2. Aufschieb von Steuerzahlungszeitpunkten

Eine erste, unmittelbar wirksame Maßnahme könnte darin bestehen, die Termine für die demnächst anstehenden Steuerzahlungen (z.B. Lohnsteuer sowie die Vorauszahlungen bei Körperschaftsteuer, Einkommensteuer auf Gewinneinkünfte oder Gewerbesteuer) aufzuschieben. Dies würde für Unternehmen wie ein Moratorium auf Forderungen des Fiskus wirken, ähnlich wie sie der Gesetzgeber zum Schutz der Mieter in Zeiten der COVID-19-Pandemie zuletzt auf den Weg gebracht hat, wobei allerdings den Vermietern Lasten aufgebürdet werden. Wenn der Staat sich mit Teilen seiner eigenen Steuerforderungen ein ähnliches Moratorium auferlegen würde, würde dies die Liquidität der Unternehmen unmittelbar und spürbar entlasten.

Diese Maßnahme würde zwar sämtliche Unternehmen begünstigen, auch solche, die sich möglicherweise gar nicht in Pandemie-bedingten Liquiditätsschwierigkeiten befinden. Sie wäre daher ein recht grobes Instrument mit erheblichen Auswirkungen auf die aktuellen Steuereinnahmen. Andererseits hat der Aufschieb von Steuerzahlungszeitpunkten den Vorteil, dass diese Maßnahme, anders als die anderen denkbaren Instrumente, nicht mit bürokratischen Nachweispflichten belastet wäre. Sie wäre daher eine schnell wirksame Soforthilfe. Erforderlich wäre eine gesetzliche Regelung des befristeten Zahlungsaufschiebs.

3. Erweiterte Stundungsvorschriften

Mit BMF-Schreiben vom 19.3.2020 (IV A 3 - S 0336/19/10007 :002) wurden im Erlasswege bereits erste Maßnahmen zu Stundungs- und Vollstreckungshilfen sowie zur Anpassung von Steuervorauszahlungen beschlossen, die eine Erleichterung der Darlegungslast der

Stundungsvoraussetzungen vorsehen. Diese Vorschriften könnten feinjustiert, erweitert und ausgedehnt werden.

Erweiterte steuerliche Stundungsregelungen haben den Vorteil, dass sie ohne Eingriffe in die Bemessungsgrundlage möglich und leicht administrierbar sind und zudem unmittelbar bei den Steuerpflichtigen wirken. Namentlich werden Steuerstundungen durch den Fiskus als Gläubiger allein administriert. Die Einschaltung von Banken als Intermediären wie bei Hilfen über den Kreditsektor entfällt. Damit treten die Probleme, die sich derzeit im Kreditsektor manifestieren, bei Hilfen über erweiterte Steuerstundungen von vornherein nicht auf.

Die Höhe der Steuerstundung ist auf den Betrag der gestundeten Steuer beschränkt. Insoweit sind Steuerstundungen meist nur komplementär zu anderen Hilfsmaßnahmen. Steuerstundungen und steuerliche Bemessungsgrundlage sowie Verlustabzugsbeschränkungen sind außerdem miteinander verknüpft, weil die Bemessungsgrundlage und Verlustabzugsbeschränkungen sich unmittelbar auf die Höhe der zu stundenden Steuern auswirken.

Bei der Ausgestaltung erweiterter Vorschriften zur Steuerstundung wären die rechtsstaatlichen Voraussetzungen einzuhalten, wie sie im Beschluss des Großen Senats des BFH zum sog. Sanierungserlass (BFH v. 28. November 2016, GrS 1/15) konkretisiert worden sind. Ob eine Erleichterung der Stundungsvoraussetzungen und ein genereller Verzicht auf Verzinsung allein im Erlasswege (vgl. BMF-Schreiben vom 19.3.2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002) geschehen kann, erscheint nicht über jeden Zweifel erhaben. Eine gesetzliche Regelung wäre daher zu begrüßen. Die Ausgestaltung der Vorschriften sollte so geschehen, dass die Regelungen mit möglichst wenig Aufwand für Unternehmen und Behörden administrierbar bleiben. Dem Vernehmen nach stößt das o.g. BMF-Schreiben in der Praxis auf Anwendungsprobleme; insbes. das Erfordernis einer „unmittelbaren Betroffenheit“ und die konkrete „Darlegung der Verhältnisse“ schafft Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheit. Hier sollte nachjustiert werden. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern und Steuervorauszahlungen. Die besonderen Gründe, die derzeit Voraussetzung für Stundungen nach dem 31. Dezember 2020 sind, sollten näher beschrieben und damit für notleidende Unternehmen transparenter sein.

Soweit Stundungen an den Nachweis von aktuellen Liquidationsschwierigkeiten geknüpft werden, kann der Nachweis mittels eines Liquiditätsstatus geführt werden, der aus dem betrieblichen Rechnungswesen abgeleitet werden kann. Von weiteren Corona-spezifischen Nachteilsnachweispflichten sollte zur Erleichterung der Vollziehbarkeit des Instruments eher abgesehen werden.

4. Erleichterungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung

In Betracht kommen ferner Erleichterungen bei der steuerlichen Verlustnutzung.

4.1. Berücksichtigung von laufenden Verlusten zwecks Anpassung von Vorauszahlungen

Im laufenden Veranlagungszeitraum 2020 ist ein Ausgleich aktueller Verluste mit zukünftigen Gewinnen ohne weiteres möglich. Dies kann genutzt werden, um eine Erstattung bereits erfolgter sowie die Herabsetzung zukünftiger Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 zu beantragen. Voraussetzung ist ähnlich wie bei der Stundung ein individueller Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen mit der Notwendigkeit des Nachweises, dass die Steuer in 2020 niedriger ausfallen wird als bei der letzten Veranlagung. Anders als die Stundung der Gewerbesteuer, die von den einzelnen kommunalen Steuerämtern vorgenommen werden muss, bindet die Festsetzung eines voraussichtlich niedrigeren Steuermessbetrags vom Betriebsfinanzamt die Kommunen.

4.2. Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrags

Das geltende Recht sieht einen Verlustrücktrag nur in sehr eingeschränktem Maße vor, um Risiken für die staatliche Haushaltsplanung zu begrenzen. Soweit für das Jahr 2020 insgesamt mit einem Verlust zu rechnen ist, erlaubt § 10d Abs. 1 EStG einen Rücktrag in das Jahr 2019 in Höhe von 1 Mio. Euro. Der Verlustrücktrag kann auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 19.3.2020 genutzt werden, um unter erleichterten Nachweisbedingungen eine Herabsetzung und Erstattung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 zu erreichen.

Da der Verlustrücktrag im Gegensatz zum Verlustvortrag (dazu weiter unten) den zeitnahen Ausgleich von Verlusten erlaubt und entsprechend zum Rückfluss früherer Steuerzahlungen führt, wäre eine rückwirkende Anhebung des Verlustrücktrags und die Erweiterung des Rücktragzeitraums für im Jahr 2020 entstandene Verluste denkbar. Eine genauere Beschränkung auf Corona-krisenbedingte Verluste wäre dabei grundsätzlich nicht möglich bzw. mit erheblichen Nachweisproblemen behaftet.

Allerdings ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, um die fiskalischen Auswirkungen überschaubar zu halten, nur in begrenztem Umfang zu einer Anhebung des Verlustrücktrags bereit sein wird. Gleichwohl ist der Verlustrücktrag ein sehr wirksames Instrument, um vor allem die Liquidität der Unternehmen in der Krise zu verbessern. Auf diese Weise würden in erster Linie kleinere und mittlere Unternehmen profitieren.

4.3. Aussetzung der Mindestbesteuerung für ab dem VZ 2020 entstehende Verluste

Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung leisten keinen unmittelbaren Liquiditätsbeitrag, sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen.

Aktuell beschränkt § 10d Absatz 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. Euro übersteigende Verluste auf 60 Prozent des Gewinns der Folgejahre, das heißt, sobald das Unternehmen

wieder Gewinne macht, müssten Steuern bezahlt werden, auch wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Damit fehlt in Höhe der Mindestbesteuerung Liquidität. Die Mindestbesteuerung sollte mindestens für Verluste des Jahres 2020 ausgesetzt werden. Wird die Mindestbesteuerung nur für in 2020 und bis zur Überwindung der Krise entstehende Verluste ausgesetzt, kann verhindert werden, dass sich auch in der Vergangenheit aufgelaufene Verlustvorträge unbegrenzt auswirken.

5. Änderungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung

Zu erwägen sind schließlich Änderungen im Recht der steuerlichen Gewinnermittlung (wobei solche Maßnahmen am ehesten auf steuersystematische Bedenken stoßen könnten):

5.1. Einführung einer steuerfreien Rücklage für 2019

Denkbar wäre zunächst, bereits für den Veranlagungszeitraum 2019 eine steuerfreie Rücklage zu erlauben. Diese würde einerseits ähnlich der oben beschriebenen Änderung beim Verlustrücktrag wirken, böte andererseits bei der Ausgestaltung etwas größere Flexibilität:

5.1.1. Zweck und Wirkungsweise von steuerfreien Rücklagen

Steuerfreie Rücklagen sind gewinnmindernde Passivposten bei der steuerlichen Gewinnermittlung. Sie sind Instrumente der steuerlichen Lenkung für wirtschaftspolitische oder sonstige vom Gesetzgeber als förderwürdig beurteilte außerfiskalische Zwecke. Sie wirken auf die steuerliche Bemessungsgrundlage im Ergebnis wie *Rückstellungen*, setzen anders als diese aber keine ungewisse Außenverbindlichkeit gegenüber Dritten i.S. des § 249 HGB voraus. Während deshalb *Rückstellungen* für allgemeine Verlustrisiken oder für Zwecke der allgemeinen Risikovorsorge nach § 249 HGB nicht gebildet werden dürfen, unterliegen steuerfreie *Rücklagen* diesen Begrenzungen nicht, sondern können vom Gesetzgeber flexibel auch zur allgemeinen Risikovorsorge erlaubt werden. Die Bildung einer solchen steuerfreien Rücklage mindert den steuerbaren Gewinn oder vertieft einen steuerlichen Verlust und reduziert damit, im Verbund mit den Vorschriften über den Verlustabzug, die Steuerzahllast des Steuerpflichtigen. Sie wirkt damit unmittelbar liquiditätsrelevant.

Die Möglichkeit, eine steuerfreie Rücklage noch für den Veranlagungszeitraum 2019 zu bilden, würde entsprechend die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Steuervorauszahlungen für 2020 mindern. Der Effekt wäre also ein doppelter: liquiditätsschonend würden sowohl die Steuerlast für 2019 als auch die Vorauszahlungslasten für 2020 reduziert. Ferner würde durch eine steuerfreie Rücklage schon für 2019 das Problem entschärft, welches für die Praxis dadurch entstanden ist, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer die Corona-Pandemie als wertbegründendes neues Ereignis eingeordnet hat, das erst in den Bilanzen für das Geschäftsjahr 2020 zu

berücksichtigen sein soll. Diese Sichtweise wirkt faktisch über den Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 Abs 1 Satz 1 EStG auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung. Zwar können Steuerpflichtige sich auf den Standpunkt stellen, die IDW-Auslegung sei objektiv unrichtig, und deshalb die Corona-Pandemie auch bereits in den Abschlüssen für 2019 berücksichtigen. Dann wären aber Konflikte mit dem Abschlussprüfer und möglicherweise auch mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. Die rückwirkende Einführung einer steuerfreien Rücklage noch für 2019 würde diese Schwierigkeiten für die Unternehmen lösen.

5.1.2. Bedingungen der steuerfreien Rücklage

Die Bedingungen für die steuerfreie Rücklage und der Auflösungszeitraum wären vom Gesetzgeber zu bestimmen. Denkbar wäre z.B., die Dotierung der Rücklage an den für 2020 erwarteten Verlust zu knüpfen und diesen Verlust damit in 2019 vorzuverlagern (und auf die Dauer der Auflösung der Rücklage zu verteilen). Der für 2020 zu erwartende Verlust könnte auf der Grundlage eines Zwischenabschlusses oder aufgrund der Daten aus der in 2020 laufenden Buchführung geschätzt werden. Eine solche Regelung würde bewirken, dass die Unternehmen die Corona-Effekte steuerlich über die Laufzeit der Rücklage verteilen könnten.

Weitere Differenzierungen etwa nach der Art und Ursache der Verlustquellen wären zwar denkbar, praktische Erwägungen sprechen aber dagegen. Die Neuregelung sollte möglichst einfach ausgestaltet werden, um bürokratische Hürden zu vermeiden und den administrativen Verwaltungsaufwand zu minimieren. Perfektion anzustreben ist in Krisenzeiten möglicherweise schädlicher als schnelles, wenn auch imperfektes Handeln. Wenn durch ein breites Begünstigungsraaster im Ergebnis auch einige Unternehmen begünstigt würden, deren Verluste nicht unmittelbar Corona-bedingt sind, so wäre das im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und des überwiegend positiven Effekts auf die tatsächlich betroffenen Unternehmen in Kauf zu nehmen.

Der Umstand, dass die handelsrechtlichen Abschlüsse teilweise bereits festgestellt sind vor allem bei Kapitalmarktgesellschaften), stünde der rückwirkenden Einführung einer steuerfreien Rücklage noch für den Veranlagungszeitraum 2019 nicht entgegen. Steuerfreie Rücklagen sind Instrumente allein der steuerlichen Gewinnermittlung und haben deshalb keinerlei Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung.

5.1.3. Auflösung der steuerfreien Rücklage

Die Rücklage wäre über einen vom Gesetzgeber zu bestimmenden Zeitraum mit umgekehrter Erfolgswirkung aufzulösen. Auch steuerfreie Rücklagen führen deshalb nicht zu einer endgültigen Steuerentlastung, sondern nur zu einer liquiditätsschonenden Steuerstundung. Der Auflösungszeitraum könnte dabei z.B. auf fünf Jahre festgelegt

werden, um die durch die Corona-Pandemie bedingten Verluste ausreichend zeitlich abzufedern.

5.1.4. Corona-Krise als Legitimation für zeitlich befristete steuerliche Lenkungsnormen

Die Verlustverrechnung (oben Abschnitt 4.) ist Bestandteil einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung. Bei Maßnahmen zur Erleichterung der Verlustverrechnung handelt es sich daher nicht um Steuervergünstigungen. Demgegenüber wäre die hier angedachte, zeitlich befristete steuerfreie Rücklage eine steuerliche Lenkungs- und Subventionsvorschrift, die im System der steuerlichen Gewinnermittlung an sich ein Fremdkörper ist. Grundsätzlich steht der Beirat der Einführung steuerlicher Subventionsnormen kritisch gegenüber. Das Recht der steuerlichen Gewinnermittlung sollte prinzipiell nicht für außersteuerrechtliche Lenkungszwecke instrumentalisiert werden.

Die Corona-Krise rechtfertigt aber eine Abweichung von dieser sonst gebotenen Dogmatik. Die Pandemie und ihre Auswirkungen sind ein disruptives exogenes Ereignis, das die Wirtschaft an die Belastungsgrenzen führen wird. Die hier angedachte, zeitlich befristete steuerfreie Rücklage schon für den Veranlagungszeitraum 2019 könnte etlichen Unternehmen in ihrer gegenwärtigen Liquiditätskrise immerhin ein wenig Entlastung bringen. Das würde andere Hilfsmaßnahmen naturgemäß nicht überflüssig machen, könnte sie aber flankierend ergänzen.

5.2. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 5 Abs. 4a Satz 1 EStG)

Gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht gebildet werden. Das widerspricht der für die Handelsbilanz zwingenden Passivierungspflicht gem. § 249 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall HGB und durchbricht als sog. Steuervorbehalt den Grundsatz der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung.

Hintergrund der steuerlichen Sondervorschrift ist die Überlegung, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften würden die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen am Stichtag noch nicht mindern. Das handelsrechtliche Imparitätsprinzip sei für die steuerliche Gewinnermittlung nicht relevant. Dem objektiven Nettoprinzip sei genügt, wenn Verluste steuerlich dann berücksichtigt würden, wenn sie sich realisieren und tatsächlich eintreten.

Die Sondervorschrift des § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG war seit ihrer Einführung (durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortsetzung der UnternehmensStReform v. 29.10.1997, BGBl. I 1997, 2590) rechtspolitisch sehr umstritten. Steuersystematisch wird u.a. kritisiert, dass die sog. Drohverlustrückstellungen nur ein Unterfall des Grundfalls der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind. Denn der für die Passivierung in Rede stehende

Verpflichtungsüberschuss (Überschuss des Werts der eigenen Verpflichtung gegenüber dem Wert des eigenen Anspruchs) beruht auf der Verpflichtung aus dem schwebenden Vertrag. Es sei, so wird kritisiert, deshalb systematisch unstimmig, den einen Anwendungsfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 Satz 1, Fall 1 HGB) auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung weiterhin zu erlauben, den anderen, systematisch gleichrangigen Fall (§ 249 Abs. 1 Satz 1, Fall 2 HGB) dagegen nicht.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden in der Corona-Krise zunehmend relevant. Sowohl mit Blick auf am Abschlussstichtag schwebende Absatz- als auch auf schwebende Beschaffungsgeschäfte kann die Corona-Pandemie die Bildung von Drohverlustrückstellungen erfordern¹. Wenn diese bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden, entstehen für die Steuerpflichtigen überhöhte Steuerlasten: Der zur Deckung der Verluste erforderliche Betrag steht für den Steuerpflichtigen nicht zur Disposition, wird aber gleichwohl steuerlich belastet; die Berücksichtigung dieser Last ist aufgeschoben bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation des Verlusts. Das kann sich krisenverschärfend auswirken. Das bisherige steuerliche Passivierungsverbot für diese Rückstellungen sollte deshalb überdacht werden.

5.3. Abzinsungssatz bei Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG)

Eine weitere denkbare Änderung, die sich zwar nicht unmittelbar mit der Corona-Krise begründen lässt, aber einen spürbaren Entlastungseffekt zugunsten der Unternehmen bewirken würde, betrifft die Abzinsung von Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG. Auch diese steuerliche Sondervorschrift wird bereits seit langem kritisiert, u.a. weil der anzuwendende Abzinsungssatz von gegenwärtig 6% dazu führt, dass die wirtschaftlich gegebene Belastungssituation steuerlich nicht realitätsgerecht abgebildet wird. Tatsächlich enthalten die Steuerbilanzen in der Position der Pensionsrückstellungen erhebliche stille Lasten. Eine realitätsgerechte Bewertung von Pensionsrückstellungen ist sinnvoll, weil die zur Bedienung dieser Verbindlichkeiten benötigten Mittel für den Steuerpflichtigen nicht disponibel sind; es handelt sich um Mittel, die für die Gläubigerbefriedigung benötigt wird.

Durch Absenkung des steuerlichen Abzinsungssatzes für die Bewertung von Pensionsrückstellungen würde der Wertansatz der Pensionsrückstellungen in den Steuerbilanzen gewinnmindernd steigen, mit den oben beschriebenen Effekten auf Steuerzahllasten und Liquidität. Administration und Abwicklung dieser Finanzierungshilfe wären denkbar einfach und würden im Rahmen der laufenden Veranlagungen erfolgen. Zugleich würde dadurch ein Beitrag zur Wiederannäherung von Handels- und Steuerbilanz geleistet, die derzeit im Bereich der Rückstellungen stark voneinander abweichen (mit entsprechenden Rechtsanwendungskosten auf Seiten der Unternehmen). Eine solche

¹ Nämlich dann, wenn der Wert der vom Bilanzierenden aufgrund eines gegenseitigen Vertrags über die gesamte Restlaufzeit des Vertrags zu erbringenden Leistung infolge der Corona-Krise hinter dem Wert seines Gegenleistungsanspruchs zurückbleibt (vgl. im Einzelnen IDW RS HFA 4).

Hilfsmaßnahme würde wahrscheinlich besonders die mittelständischen Unternehmen als Rückgrat der deutschen Wirtschaft erreichen, weil sie, insbes. in der Rechtsform der GmbH, häufig Pensionsverbindlichkeiten in ihren Büchern haben.

Eine solche Änderung des § 6a EStG ließe sich freilich, anders als die übrigen beschriebenen Maßnahmen, praktisch wohl kaum sinnvoll als befristete Regelung einführen, sondern wäre eine dauerhafte Änderung des Steuerbilanzrechts mit durchaus beachtlichen fiskalischen Auswirkungen². Diese denkbare Maßnahme könnte deshalb auch zunächst zurückgestellt werden, um die Vor- und Nachteile sorgfältig und in Ruhe abzuwägen. Das gilt auch für die Frage, ob nicht die Nachzahlungszinsen von 6% generell den Marktbedingungen angepasst werden sollten.

6. Würdigung und Ausblick

Die vorgestellten Maßnahmen zeigen, dass eine ganze Reihe konkreter steuerlicher Maßnahmen ergriffen werden könnte, um die Liquidität von Unternehmen in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage kurzfristig zu stärken. Die dargestellten steuerlichen Instrumente können durchaus kumulativ verwendet werden.

Wenn die akute Phase der Krise überwunden ist, wird es dann auch darum gehen, die Investitionsbedingungen für Unternehmen zu stärken, um den Wiederaufschwung zu unterstützen. Hierbei sollten insbesondere ertragsunabhängige Besteuerungselemente einer Überprüfung unterzogen werden.

² Nach Schätzungen (vgl. Geberth, ifst-Schrift 2015, Nr. 507, S. 20ff.) kostet jeder Prozentpunkt beim Abzinsungssatz gem. § 6a EStG für Pensionsrückstellungen rd. 10 Mrd. € Steueraufkommen. Das Entlastungspotential für die Wirtschaft, andererseits aber spiegelbildlich die fiskalischen Auswirkungen einer Änderung des § 6a EStG sind also groß. Ggf. könnte die Absenkung des Zinssatzes mittels Übergangsvorschriften zeitlich gestreckt werden, um die fiskalischen Auswirkungen beherrschbar zu gestalten.